

ALEXANDER LÜDERITZ

zum Gedächtnis

ALEXANDER LÜDERITZ

(19. 3. 1932 – 4. 7. 1998)

zum Gedächtnis

Reden

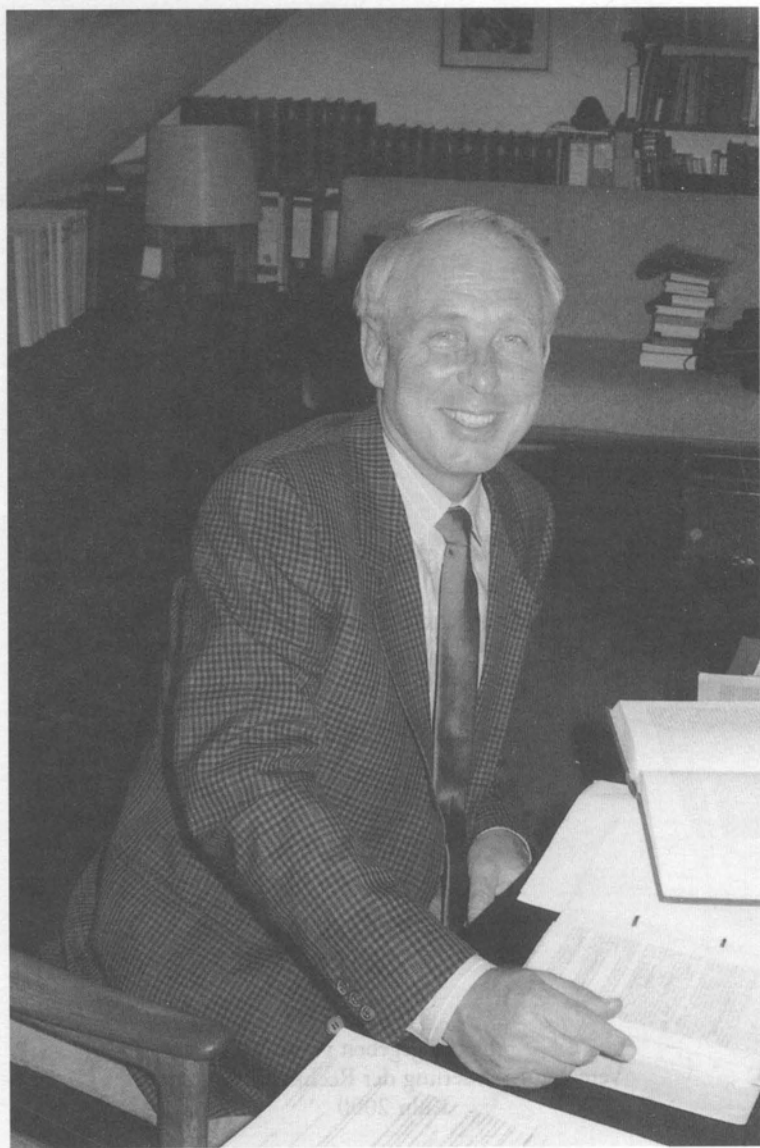
anlässlich der Akademischen Gedenkfeier

für Herrn Professor

Dr. Dr. h.c. Alexander Lüderitz

am 4. Juli 2000

Herausgegeben vom
Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft
Köln 2000



Universitätsprofessor Dr. Ulrich Hübner
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

namens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln darf ich Sie – Familie, Freunde, Kollegen und Weggefährten aus der Wissenschaft und Justiz, aus dem In- und Ausland – zur Gedenkfeier für unseren heute vor zwei Jahren viel zu früh verstorbenen, hochgeachteten Kollegen Alexander Lüderitz sowie zur Überreichung der ihn ehrenden Gedächtnisschrift begrüßen.

Gestatten Sie mir, daß ich kurz seinen Lebensweg nachzeichne, bevor seine Persönlichkeit von Magnifizenz Meincke, seinem Vorgänger im Amt, Herrn Kollegen Kegel, seinem Nachfolger im Institut, Herrn Kollegen Mansel, den trotz vielfältiger Konkurrenz anderer Fakultäten zu gewinnen uns gelungen ist, und seinem ehemaligen Habilitanden Herrn Kollegen Schack im einzelnen gewürdigt wird.

Herr Lüderitz, am 19. 3. 1932 in Göttingen geboren, studierte in Köln und Lausanne Rechtswissenschaften. Im Alter von 24 Jahren promovierte er bei Herrn Kegel über „Kumulation und Grundsatz des schwächeren Rechts im internationalen Privatrecht“. Als Assistent am Kölner Institut für internationales und ausländisches Privatrecht und nach einem Forschungsaufenthalt in Berkeley, von dem er immer wieder erzählte und der am Anfang einer jahrzehntelangen Verbindung mit dieser Law School stand, habilitierte er sich 1965 mit einer umfangreichen rechtsvergleichenden Schrift über die „Auslegung von Rechtsgeschäften“.

Noch im Jahr des Erscheinens dieses Werkes wurde er 1966 als Nachfolger von Gerhard Schiedermaier nach Frankfurt am Main berufen. 1969/70 diente er als Dekan: in des Wortes Dienen wahrhaftiger Bedeutung, denn diese Jahre waren für einen Amtsträger – allemal in Frankfurt – das Angenehmste nicht.

Im Jahr 1971 kehrte er nach Köln zurück, wurde Mitdirektor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht und übernahm die damals schon nicht leichte Bürde des Geschäftsführenden Direktors des Hauptseminars. Er war erneut Dekan (1979/80), Senator für die Fakultät, Senatsbeauftragter für die Partnerschaft mit der Keio-Universität, Vorstandsmitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, und übernahm 1978 als alleiniger Direktor das Institut, nachdem er einen ehrenvollen Ruf an die Universität Heidelberg abgelehnt hatte. Er trug damit auch die Verantwortung für die unzähligen Gutachten, die er den Gerichten zu erstatten hatte und bereitwillig erstattete. Ich habe ihn über diesen „Fronddienst“ nie klagen hören; er hat sich damit – unabhängig von dem noch zu würdigenden wissenschaftlichen Werk – um das öffentliche Wohl verdient gemacht.

Dies gilt gleichermaßen für seinen großen Einsatz in der Lehre. Alexander Lüderitz war – und verstand sich selbst – nicht minder auch als Hochschullehrer, und zwar im heimischen wie im internationalen Bereich. Er war neben dem internationalen Bereich stets in den Grundvorlesungen im Schuldrecht, in Anfänger – und Fortgeschrittenenübungen, der Vertiefungsvorlesung im Familienrecht, im Zivilprozessrecht und anderweitig präsent. Dem internationalen Studentenaustausch war er als Verwalter der Wilhelm-Westhaus-Stiftung und Förderer in vielfältiger Weise zugetan. Er war dies in persönlich besonders engagierter Art und Weise: wiederholt als Gastprofessor an der University of California in Berkeley in Zusammenarbeit mit den Kollegen Buxbaum, Eisenberg u.a., er lehrte an der University of Illinois in Urbana-Champaign, aber ebenso in Frankreich: in Toulouse und Clermont-Ferrand. Den jahrelangen Austausch mit Clermont – in Zusammenarbeit mit Herrn Prévault – pflegte er besonders, und dafür u.a. hat ihm die Université d'Auvergne 1997 den doctor honoris causa verliehen. Von 1996 bis zu seinem Tod betreute er auch den deutsch-französischen Magisterstudiengang mit der Université Paris I (Panthéon-Sorbonne).

Herr Lüderitz hat Forschung *und* Lehre in ganzer Breite und mit großem Ernst wahrgenommen. Seine Studenten und Mitarbeiter haben es ihm durch beachtliche Dissertationen, durch berufliche Erfolge, aber auch durch die persönliche Erinnerung – wie ich aus vielen Gesprächen weiß – gedankt.

Lassen Sie mich diese kurze Begrüßung nicht beenden ohne wenige persönliche Worte.

Ich war Herrn Lüderitz als „Auch-Internationaler“ – wenn auch stärker Frankreich-orientiert – von Anfang an eng verbunden. Ich weiß noch genau, wie er mich 1982 als Prodekan amtierend in Köln in Empfang nahm. Wir haben oft über das IPR, die Rechtsvergleichung und deren Bedeutung für Studenten gesprochen. Er war dabei – und hier muß ich mich bei meinen ganz persönlichen Eindrücken wiederholen – ein Hochschullehrer von äußerstem Pflichtbewußtsein für studentische Belange, und dies weit über seine lange Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender beim Justizprüfungsamt am Oberlandesgericht Köln hinaus. Ich erinnere mich an eine Rückfahrt von Osnabrück, auf der wir sehr ernsthaft über die dort erörterten Fragen der Europäisierung des IPR diskutierten. Nach einiger Zeit brach er das Gespräch ab: „Herr Hübner, ich muß aufhören und mir wenigstens zur Hälfte die Korrekturen der morgen zurückzugebenden Hausarbeiten der BGB-Anfänger-Übung vornehmen, um zu überprüfen, ob meine Korrekturvorgaben beachtet worden sind und die Relationen stimmen“.

Ich erinnere mich auch, wie intensiv in den Vorbesprechungsterminen unter seinem Vorsitz über die Noten in Examenshausarbeiten gesprochen und gelegentlich gestritten wurde, wobei Herr Lüderitz eher zu Wohlwollen neigte.

